





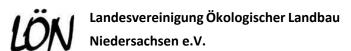








Landesverband Niedersächsischer Schweineerzeuger e. V.













Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Vorwort	3 – 4
2.	Glossar und Links	5 – 9
3.	Leitfaden	10 – 22
4.	Checklisten	23 – 40
5.	Biosicherheitsmanagementplan	41 – 64

Korrespondenz

Niedersächsische Tierseuchenkasse Landvolk Niedersachsen

Brühlstraße 9 Warmbüchenstraße 3

30169 Hannover 30159 Hannover

+49 511 70156 10 +49 511 36704 60

<u>ursula.gerdes@ndstsk.de</u> <u>wiebke.scheer@landvolk.org</u>

1. Vorwort

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich/weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Das neue Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union (EU), Animal Health Law (AHL), ist seit dem 21. April 2021 in allen Mitgliedstaaten der EU direkt anzuwenden. Seitdem stehen insbesondere Tierhalter, aber auch Tierärzte in der besonderen Verantwortung, den "Schutz vor biologischen Gefahren" sicherzustellen.

Der Tierhalter muss über Kenntnisse zu Tiergesundheit und Tierseuchen verfügen und sich der Verbreitungsgefahren von Tierseuchen einschließlich Zoonosen bewusst sein. Maßnahmen zum physischen Schutz – u.a. Umzäunung, Einfriedung, Überdachung und zur Hygiene – u.a. Reinigung und Desinfektion – müssen durch ihn umgesetzt werden. Außerdem müssen schriftlich fixierte Verwaltungsmaßnahmen (im Folgenden Biosicherheitsmanagementplan genannt) erstellt werden, die Verfahren zur Seuchenprävention beschreiben, wie z. B. Verfahren, die regeln, wie Tiere, Personen und Fahrzeuge in den Betrieb gelangen und Verfahren für die Nutzung von Ausrüstung. In den Aufgabenbereich der Tierärzteschaft fallen insbesondere Beratungen des Tierhalters zum Schutz vor biologischen Gefahren und anderen Tiergesundheitsaspekten, die im Rahmen von Tiergesundheitsbesuchen erfolgen sollen.

Während die beschriebenen Maßnahmen bereits zu Zeiten der Seuchenfreiheit gewährleistet sein müssen, gelten im Ausbruchsfall ggf. weitere Vorgaben, wie z. B. ein "Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren" bei Afrikanischer Schweinepest (ASP), der von der zuständigen Behörde genehmigt werden muss, um Tiere aus Restriktionszonen verbringen zu können (Anhang III DVO (EU) 2023/594).

Mit Blick auf die aktuelle Verbreitung der ASP in Deutschland und Europa und die wirtschaftlichen Konsequenzen für die Schweinehalter hat der Schutz vor biologischen Gefahren noch mehr an Bedeutung gewonnen. Biosicherheitslücken in Schweine haltenden Betrieben gelten als Hauptursache für den Eintrag der ASP in diese Betriebe.

Routinekontrollen nach Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) und Ergebnisse einer aktuellen Studie* der Tierärztlichen Hochschule Hannover haben gezeigt, dass bei einer hohen Anzahl von Schweinehaltungsbetrieben dringend Nachbesserungen in der Biosicherheit erfolgen müssen.

Auf Initiative der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Nds. TSK) und des Landvolks Niedersachsen wurde daher am 29.11.2021 eine Arbeitsgruppe mit maßgeblichen Akteuren gegründet, die dazu beitragen möchte, dass Biosicherheitsmaßnahmen den rechtlichen Vorgaben des neuen Europäischen Tiergesundheitsrechts entsprechen und von allen Beteiligten umgesetzt werden. Ziel der Arbeitsgruppe war es, eine Arbeitshilfe für Tierhalter, Tierärzte und Behörden zu schaffen, die das anzuwendende EU-Recht in Form eines betriebsindividuellen Biosicherheitskonzeptes abbildet:

Dokument	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlagen
Leitfaden	Was?	Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law, AHL)
	Was muss erfüllt werden?	Delegierte Verordnungen (EU) 2020/687 und (EU) 2020/689
Checkliste	Ob?	Durchführungsverordnung (EU) 2023/594
	Wird es erfüllt?	Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)
		Schweinepestverordnung (SchwPestV)
Managementplan	Wie?	Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law, AHL)
	Wie wird es erfüllt?	Durchführungsverordnung (EU) 2023/594

Das "Niedersächsische Biosicherheitskonzept für Schweine haltende Betriebe nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt" (kurz: Nds. Biosicherheitskonzept Schwein) beinhaltet neben einem Leitfaden und drei Checklisten einen Biosicherheitsmanagementplan. Der Leitfaden stellt anhand dreier Sicherheitsstufen (je nach Betriebstyp und ASP-Seuchenlage) für Tierhalter, Tierärzte und Behörden die Anforderungen des nationalen und des EU-Rechts dar. Mithilfe der Checklisten kann der Tierhalter für die für ihn relevante Sicherheitsstufe die Einhaltung der Maßnahmen in seinem Betrieb überprüfen. Mit dem Biosicherheitsmanagementplan steht dem Tierhalter eine Dokumentationsgrundlage zur Verfügung, um im Beratungsgespräch mit seinem bestandsbetreuenden Tierarzt sein betriebsindividuelles Management zur Seuchenprävention abzubilden. Dieser Plan kann als Grundlage im Seuchenfall dazu dienen, die verstärkten Biosicherheitsanforderungen nachzuweisen. Als Ergänzung zum Niedersächsischen Biosicherheitskonzept wird an den entsprechenden Stellen zudem auf zwei Leitfäden zu

den Themen "Einfriedung" und "Kadaverlagerung" verwiesen. Alle Dokumente beziehen sich auf die aktuellen Rechtsvorschriften und werden regelmäßig auf Rechtsgültigkeit überprüft. Im Einzelfall können weitergehende Maßnahmen durch die zuständigen Behörden angeordnet werden.

Um das Konzept und dessen langfristige Umsetzung in den Betrieben zu verankern, sollen zukünftig im Rahmen der Tiergesundheitsbesuche regelmäßig Biosicherheitsberatungen durchgeführt werden. Die Einbeziehung von geschulten Fachberatern kann die Erarbeitung und Umsetzung von betriebsindividuellen Lösungen zielführend ergänzen. Von der Nds. TSK werden für Biosicherheitsberatungen durch qualifizierte Tierärzte und Fachberater Beihilfen gewährt, sofern die Teilnahme an einer eintägigen Fortbildungsveranstaltung zum Niedersächsischen Biosicherheitskonzept nachgewiesen werden kann.

Zur Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen im Zusammenhang mit der ASP wurde am 16.08.2022 auf Bundesebene eine Expertengruppe gegründet, die den Auftrag hatte, eine Leitlinie zu entwickeln. Diese soll anhand eines Maßnahmenkatalogs eine einheitliche Bewertungsgrundlage ermöglichen und somit eine Entscheidungshilfe für Betriebe und Behörden darstellen, um Auslauf- und Freilandhaltung auch in Restriktionszonen aufrecht erhalten zu können, sofern ausreichend Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren eingehalten werden.

*Klein L. et al. (2023): Exploring pig farmers' decision-making concerning biosecurity measures against African Swine Fever. Prev Vet Med.

2. Glossar

Angewandte	Tiergesundheitsrechtsakt - Animal Health Law = AHL, VO (EU) 2016/429
Rechtsvorschriften	 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, u.a. ASP Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und Status "seuchenfrei" für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen, u.a. ASP Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBI. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBI. I S. 626) geändert worden ist Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBI. I S. 1605), die durch Artikel 1a der Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBI. I S. 1700) geändert worden ist
ASP	Afrikanische Schweinepest – ansteckende Viruserkrankung der Haus- und Wildschweine
Auslaufhaltung gemäß § 2 Nr. 11 SchHaltHygV	Haltung von Schweinen in festen Stallgebäuden, wobei für die Tiere die Möglichkeit besteht, sich zeitweilig im Freien aufzuhalten
Betrieb	Jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umge-
gemäß Art. 4 Nr. 27 VO (EU)	bung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Schweine gehalten werden
2016/429	bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen
-	Haushalte, in denen Schweine als Heimtiere gehalten werden;
	Tierarztpraxen oder Tierkliniken

Einfriedung	Bei der Art der Beschaffenheit der vorgeschriebenen Einfriedung ist den Möglichkeiten des Betriebes
gemäß Ausführungshinweisen	und den Gegebenheiten im Einzelfall Rechnung zu tragen. Die Einfriedung muss somit alle Gebäude,
zur SchHaltHygV (zu Anlage 3	Gebäudeteile, Flächen und Vorrichtungen umfassen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der
Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe a)	Schweinehaltung stehen. Stallaußenmauern ohne angrenzenden Funktionsbereich in Verbindung mit einer verschließbaren Stalltür können grundsätzlich als ausreichend im Sinne der Verordnung angesehen werden. Bestehen infolge der Art der Haltung und der Fütterung ständige Verbindungen zwischen Stall und beispielsweise Dunghaufen bzw. Futterlagerstätten, so sind diese mit einzuzäunen. Die Einfriedung muss mindestens so beschaffen sein, dass andere Tiere, z. B. auch kleine Wildtiere, zu ebener Erde nicht in den Betrieb gelangen können. Geeignet ist z. B. ein 1,50 m hoher engmaschiger Drahtzaun. Die Ein- und Ausgänge müssen geschlossen gehalten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Im Einzelfall können bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten Ausnahmen nach § 11 Abs. 3 der Verordnung für die Einfriedung zugelassen werden, sofern sichergestellt ist, dass der Schutzzweck der Verordnung erfüllt wird.
Epidemiologische Einheit gemäß Artikel 4 Nr. 39 VO (EU) 2016/429	Eine Gruppe von Tieren, bei denen die Wahrscheinlichkeit, dass sie einem Seuchenerreger ausgesetzt sind, gleich hoch ist.
Freilandhaltung	Haltung von Schweinen im Freien ohne feste Stallgebäude lediglich mit Schutzeinrichtungen.
gemäß § 2 Nr. 10 SchHaltHygV	
Feste Lieferketten	Integrierte Produktionskette mit einem gemeinsamen Gesundheitsstatus in Bezug auf gelistete Seu-
in Anlehnung an Artikel 2 Nr. 14	chen, die aus einem Kooperationsnetz spezialisierter Betriebe besteht und zwischen denen Tiere zum
der DelVO (EU) 2020/687	Durchlaufen des Produktionszyklus verbracht werden.

Maßnahmen zum Schutz vor	Summe der verwaltungstechnischen und physischen Maßnahmen zur Verringerung des Risikos der
biologischen Gefahren	Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Seuchen in folgenden Einheiten, ausgehend von die-
gemäß Art. 4 Nr. 23 VO (EU)	sen bzw. innerhalb dieser Einheiten:
2016/429	a) Tierpopulationen oder
	b) Betriebe, Zonen, Kompartimente, Transportmittel oder sonstige
	Einrichtungen, Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Orte.
Rein-Raus-System	Organisationsform eines Betriebes, bei der sich das Belegen und Ausstallen des Betriebes oder der
nach Nds. AG Biosicherheit in	Stallabteilung jeweils zeitnah auf alle Schweine des Betriebes oder der betreffenden Stallabteilungen
Schweinehaltungen in Anleh-	erstreckt. Typisch ist, dass zwischen zwei Durchgängen der komplette Stall/die Stallabteilung leer steht.
nung an § 2 Nr. 5 SchHaltHygV	
Risiko	Wahrscheinlichkeit des Auftretens und das wahrscheinliche Ausmaß der biologischen und wirtschaftli-
gemäß Art. 4 Nr. 22 DVO (EU)	chen Folgen der gesundheitsschädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Tier
2016/429	
Stall	Ein räumlich, lüftungstechnisch und funktionell abgegrenzter Bereich zur Haltung von Schweinen inner-
gemäß § 2 Nr. 2 SchHaltHygV	halb eines Betriebes
Tierbereich	Bereich, in dem sich die Tiere (hier: Schweine) aufhalten
Wirtschaftsbereich	Bereich des Betriebes, der aus logistischen Gründen zur Versorgung der Schweine (Lagerung von Fut-
	ter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial etc.) in direktem Kontakt zum Tierbereich steht
Zuchtbetrieb	Ein Betrieb, der Ferkel zu Zucht- oder Mastzwecken erzeugt oder Eber für den Zuchteinsatz hält.
in Anlehnung an § 2 Nr. 6 Sch-	
HaltHygV	

Weiterführende Links

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht"), kurz VO (EU) 2016/429
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/689 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status "seuchenfrei" für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen
- DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/594 DER KOMMISSION vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Strategic approach to the management of African Swine Fever for the EU, SANTE/7113/2015 Rev 12 WORKING DOCUMENT vom 29.04.2020
- Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist, kurz SchwPestV
- Schweinehaltungshygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBI. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBI. I S. 626) geändert worden ist, kurz SchHaltHygV
- Ausführungshinweise des Bundes zur Schweinehaltungshygieneverordnung vom 26. Juni 2000, erste Änderung am 2. August 2000 (Bätza, Jentsch: Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa)
- Checkliste Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe des FLI vom 20.07.2018: https://www.fli.de/de/aktuelles/kurznachrichten/neues-einzelansicht/einschleppung-der-afrikanischen-schweinepest-asp-in-schweine-haltende-betriebe-vermeiden/
- Leitfaden zur Kadaverlagerung des Schweinegesundheitsdienstes der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und Veterinärämtern in Nord-West-Niedersachsen: https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/32371 Leitfaden zur Kadaverlagerung
- Qualitative Risikobewertung zur Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in Auslauf– und Freilandschweinehaltungen in Deutschland des FLI vom 29.08.2023: https://www.fli.de/de/publikationen/risikobewertungen/
- Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe: https://www.lufa-nord-west.de/index.cfm/action/downloadcenter?file=0DECC2D9
- Mindestanforderungen der Bundestierärztekammer zur Biosicherheit für Tierärztinnen und Tierärzte beim Besuch von Tierhaltungen vom 18. September 2021: https://www.bundestieraerztekammer.de/tieraerzte/leitlinien/
- Risikoampel für einen Eintrag von ASP in Schweine haltende Betriebe der Universität Vechta: https://risikoampel.uni-vechta.de/

3. Leitfaden

Das AHL sieht vor, dass jeder Schweinehalter den "Schutz vor biologischen Gefahren" sicherstellen muss, unabhängig von der Betriebsgröße. Auch Schweinehalter mit Kleinsthaltungen/Hobbyhaltungen müssen Mindestanforderungen an Biosicherheitsmaßnahmen erfüllen. Besondere Schutzmaßnahmen gelten darüber hinaus, wenn der Ausbruch der Schweinepest bei Haus- oder Wildschweinen festgestellt wurde. Vor diesem Hintergrund berücksichtigt der Leitfaden zwei Sicherheitsstufen (I und II) sowie verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, die sich bei Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest mit Blick auf die Biosicherheit ergeben. Zur besseren Lesbarkeit sind die Sicherheitsstufen sowie die Vorgaben bei Seuchenausbruch farblich markiert. Die Farbgebung spiegelt sich sowohl im Leitfaden als auch in den Checklisten wider.

Sicherheitsstufe I:

Erarbeitet in Anlehnung an die SchHaltHygV (Anlage I) sowie unter Berücksichtigung der VO (EU) 2016/429

▶ Das Niveau der Sicherheitsstufe I muss von allen Schweinehaltungen mindestens erfüllt werden.

Sicherheitsstufe II:

Erarbeitet in Anlehnung an die Checkliste des Friedrich-Loeffler-Instituts zur "Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinene schweinen (ASP) in Schweine haltende Betriebe" (Stand 20.07.2018) sowie unter Berücksichtigung der SchHaltHygV (Anlage II und III) und der VO (EU) 2016/429.

- ▶ Das Niveau der Sicherheitsstufe II muss von Schweinehaltungen erfüllt werden, bei denen mindestens eines der folgenden Kriterien zutreffend ist: Hoher Wert der zu schützenden Herde
 - Anzahl gehaltener Schweine (ab 20 Mastschweinen oder 3 Zuchtsauen SchHaltHygV Anlage 2 ff.)
 - Spezifischer Gesundheitsstatus zur Absicherung der Vermarktung der Tiere und Produkte

Seuchenausbruch:

Erarbeitet in Anlehnung an die DEV (EU) 2020/687, DEV (EU) 2020/689, DVO (EU) 2023/594 (Anhang III) und an die SchwPestV sowie unter Berücksichtigung des Papiers SANTE/7113/2015 – Rev. 12 vom 29.04.2020.

► Verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren für Schweine haltende Betriebe in der Schutz- und Überwachungszone bzw. in den Sperrzonen I, II, III, die Schweine nach außerhalb dieser Zonen verbringen wollen. Solche Verbringungen bedürfen der Genehmigung. Es gelten die Vorgaben der zuständigen Kommunalbehörde

Eintragsrisiko	Maßnahmen		
_	Sicherheitsstufe I	Sicherheitsstufe II	Seuchenausbruch

1. Allgemeines Betriebsgelände

Für alle Betriebe gilt: Verhinderung der Übertragung von ASP!

Die Übertragung der ASP durch den Menschen über viele Kilometer hinweg in noch nicht betroffene Gebiete ist schon mehrfach erfolgt (Beispiel: Tschechien, Belgien, Italien und Deutschland). Eine entscheidende Rolle bei der Verhinderung des Seucheneintrags in den Betrieb spielt die strikte Einhaltung grundlegender Regeln der Hygiene. ASP kann direkt von Tier zu Tier, z. B. über Speichel, Urin, Kot oder Sperma oder indirekt z. B. über kontaminierte Gegenstände, Futtermittel, Schlacht- und Speiseabfälle, Gülle/Mist oder Fahrzeuge übertragen werden. Besonders effizient ist die Übertragung über Blut. Kleinste Tropfen reichen für eine Infektion! Daher ist ein besonderes Augenmerk auch auf die Hygiene bei der Jagd zu richten. Schweinehalter, die gleichzeitig aktive Jäger sind, müssen sich dieser besonderen Gefahr bewusst sein. Grundsätzlich gilt für den Schweine haltenden Betrieb:

- Schwarz-Weiß-Prinzip: Trennung von reinen (Tiere, Futter, Einstreu etc.) und unreinen (Außenbereich, Dung, Mist, Kadaverlager etc.) Bereichen
- Sichere Kadaverlagerung: Abschließbarer Raum, geschlossener, fugendichter, auslaufsicherer und möglichst zu kühlender Behälter oder sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine (siehe Leitfaden zur Kadaverlagerung).
- Hygieneschleuse: Strikte Trennung von Alltags- und Betriebskleidung. Jagdkleidung und -schuhe sind grundsätzlich fern der Hygieneschleuse an anderer Stelle unterzubringen.
- **Desinfektion:** Nach vorangegangener Reinigung sind Desinfektionslösungen je nach Herstellerangabe anzuwenden (Dosierung, Einwirkzeit). Ein Desinfektionsmittel mit nachgewiesener Wirksamkeit gegenüber ASP-Viren ist zu verwenden.
- Zugangsbeschränkungen zu den Ställen: Strikte Unterbindung des direkten oder indirekten Kontaktes von Hausschweinen zu Wildschweinen (wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes und für Wildschweine unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu)!
- Schädlings-/ Schadnagerbekämpfung
- Sachgerechte Entsorgung von Reiseproviant und anderen Lebensmitteln (insb. Fleischprodukte) über den Hausmüll.

Baulicher Allgemeinzustand

Guter baulicher Allgemeinzustand von Tier- und Wirtschaftsbereichen

- Kein Kontakt zu Wildschweinen
- Gut zu reinigen und zu desinfizieren
- Ein- und ausbruchssicher
- Schild: "Schweinebestand für Unbefugte Betreten verboten" an jedem Stalleingang
- Effiziente Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk an den Ein- und Ausgängen der Ställe; die Vorrichtungen sind vor Witterungseinflüssen zu schützen, sauber zu halten und zwingend zu benutzen; die Desinfektionslösungen sind je nach Herstellerangabe anzuwenden und je nach Verschmutzungsgrad regelmäßig zu erneuern.

Einfriedung, so dass Befahren und Betreten des Betriebes nur über verschließbare Tore möglich ist (siehe Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).

Geschlossene Außenwände sind Teil der Einfriedung (siehe Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).

Der bauliche Zustand muss die Reinigung, Desinfektion und Schadnagerbekämpfung ermöglichen. Vorrichtung für Reinigung und Desinfektion von Ställen und Fahrzeugrädern.

Befestigte und vor Wildschweinen geschützte Einrichtungen/Flächen zum Verladen der Schweine (Wildschweinschutz ist hier ein Muss)

Befestigte und möglichst auch vor Wildschweinen geschützte Einrichtungen/Flächen zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen gemäß den Empfehlungen der DVG-Liste: https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1789

Räumliche Trennung der Schweine von anderem Vieh.

Tier- und Wirtschaftsbereich sind ausreichend zu beleuchten.

Einfriedung, so dass das Befahren und Betreten des Betriebes nur über verschließbare Tore möglich ist (siehe Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe und Ausführungen DVO (EU) 2023/594).

Viehdichte Einzäunung zumindest der Räumlichkeiten, in denen die Schweine gehalten werden, sowie der Funktionsbereiche, in denen Futter und Einstreu aufbewahrt werden.

Schwarz-Weiß- Prinzip	Einteilung in reine (Tie nanntes "Schwarz-We		etc.) und unreine (Außenbereich, Dung, Mist, Kadaverlager etc.) Bereiche - so ge-	
		Vermeidung sich kreuzender Wege, v. a. zwischen "schwarzen" und "weißen" Bereichen. Zugangs-		
		möglichkeit zum S	Stallbereich nur über Umkleideraum ("Hygieneschleuse").	
Stallnaher Uml schluss zur Sc legter Straßenl		schluss zur Schul legter Straßenklei werks (ungeeigne	deraum: nass zu reinigen und zu desinfizieren, mit Handwaschbecken, Wasseran- nreinigung und Abfluss und Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abge- dung und stalleigener Schutzkleidung einschl. des stalleigenen sauberen Schuh- te Schuhüberzieher sind zu meiden). Der Umkleideraum ist durchgehend sauber	
		Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Bet ter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschr nehmigt wurde		
Futter und Einstreu	Futter und Einstreu müssen vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert werden. In die Ställe wird nur in Bezug auf – n bestem Wissen – ASP unbedenkliches "Naturmaterial" (Silage, Heu, Gras, Erde etc.) verbracht.			
		Räume oder Behä	älter zur sicheren Futterlagerung sind vorhanden.	
		Futter- und Einstre schaftsbereichen)	eulieferungen erfolgen nur auf den Verkehrsflächen (kein Zugang zu Tier- und Wirt-	
			Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das mehr als sechs Monate vor der Festlegung der Sperrzone gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.	

Lieferverkehr	Lieferfahrzeuge fahren nicht in den Tier-/Wirtschaftsbereich (Warenabgabe außerhalb oder an der Grenze).
	 Zugangsverbot für Unbefugte bzw. Transportmittel zu dem Betrieb einschließlich der Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden. Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell: Spezielles, in regelmäßigen Abständen zu wiederholendes Sensibilisierungsprogramm für das Personal des Betriebes. Vorschriften über Lebensmittel für das Personal vor Ort und gegebenenfalls und sofern anwendbar ein Verbot der Haltung von Schweinen durch das Personal. Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung logistischer Vorkehrungen, um eine angemessene Trennung zwischen verschiedenen epidemiologischen Einheiten zu gewährleisten und zu verhindern, dass Schweine direkt oder indirekt mit tierischen Nebenprodukten und anderen Einheiten in Kontakt kommen. Anwendung geeigneter Desinfektionsmittel an den Zufahrts- und Abfahrtswegen des Betriebs.
Betriebliche Verkehrsflächen	Die Anzahl der Transporte ist auf das erforderliche Minimum beschränkt. Außerhalb des Tierbereichs befestigter Platz, Rampe oder ähnliche Einrichtung zum Verladen mit
außerhalb des	Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeit. Verkehrsflächen sind sauber zu halten.
Tierbereichs	Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell: • Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene. • Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung logistischer Vorkehrungen, um eine angemessene Trennung zwischen verschiedenen epidemiologischen Einheiten zu gewährleisten und zu verhindern, dass Schweine direkt oder indirekt mit tierischen Nebenprodukten und anderen Einheiten in Kontakt kommen.

		 Verfahren und Anweisungen zur Durchsetzung der Anforderungen an den Schutz vor biologischen Gefahren während des Baus oder der Instandset- zung von Räumlichkeiten oder Gebäuden.
Besonderheiten Auslaufhaltung	Anzeigepflicht: Auslaufhaltungen sind beim Veterinäramt vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Aushang von Schildern: "Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten" Schweine dürfen beim Aufenthalt im Freien keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen haben. Einfriedung: Wirksame Einfriedung mit Untergrabeschutz nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, sodass einerseits ein Entweichen der Schweine und andererseits ein Eindringen von Wildschweinen verhindert wird (gemäß Ausführungshinweisen zur SchHaltHygV und Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).	
	 Äußerer Zaun: ca. 1,50 m hoch, u Innere Einfriedung: z. B. Mauer, G 	Risikobasierte Aufstallung durch das zuständige Veterinäramt: Die zuständige Behörde kann die Auslaufhaltung beschränken oder untersagen, wenn der Betrieb in einem Gebiet liegt, das durch Schweinepest bei Haus- oder Wildschweinen gefährdet ist (SchHaltHygV (§11)). Gemäß FLI-Risikobewertung vom 29.08.2023 unterliegen Auslaufhaltungen mit Biosicherheitsmaßnahmen, die den Anforderungen der SchHaltHygV entsprechen, in ASP-freien Gebieten und in Sperrzone I einem vernachlässigbaren Risiko und in Sperrzone II einem geringen Risiko der Einschleppung der ASP. Das Risiko in Sperrzone III ist abhängig von dem ASP-Status der Wildschweinepopulation vergleichbar mit Sperrzone I (ohne infizierte Wildschweine) oder Sperrzone II (Wildschweine ebenfalls infiziert). Die individuelle Einschätzung des Risikos für einen
		osicherheitsmaßnahmen, die den Anforderungen der SchHaltHygV entsprechen, ASP-freien Gebieten und in Sperrzone I einem vernachlässigbaren Risiko und in Sperrzone II einem geringen Risiko der Einschleppung der ASP. Das Risiko in Sperrzone III ist abhängig von dem ASP-Status der Wildschweinepopulation vergleichbar mit Sperrzone I (ohne infizierte Wildschweine) oder Sperrzone II (Wild-

Besonderheiten Freilandhaltung

Gemäß FLI-Risikobewertung vom 29.08.2023ist grundsätzlich das Risiko eines ASP-Eintrags bei Freilandschweinehaltungen, bei denen die Tiere Zugang zu einem nicht überdachten Grünauslauf haben, höher als bei Auslaufhaltungen. Letztere haben einen Auslauf, der direkt an den Stall grenzt und häufig einen befestigten Boden aufweist. Die Ausläufe sind zum Teil überdacht. Dementsprechend ist es bei Freilandhaltungen im Unterschied zu Auslaufhaltungen oft schwieriger, eine Situation herzustellen, die das Risiko eines Eintrags der ASP deutlich mindert.

Genehmigungspflicht: Freilandhaltungen sind vom zuständigen Veterinäramt vor Inbetriebnahme zu genehmigen und werden jährlich kontrolliert.

Aushang von Schildern: "Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten"

Schweine dürfen beim Aufenthalt im Freien keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen haben.

Einfriedung: Wirksame Einfriedung mit Untergrabeschutz nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, so dass einerseits ein Entweichen der Schweine und andererseits ein Eindringen von Wildschweinen verhindert wird (gemäß Ausführungshinweisen zur SchHaltHygV und Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).

Dazu gehört

- Doppelte Einfriedung: äußerer Zaun (ca. 1,50 m hoch, unteres Drittel engmaschig, Geflechtgelenk zum Umlegen) und geeignete innere Einfriedung (z. B. Mauer, Gatter, stromführende Litzen) im Abstand von mindestens 2 m.
- Für die Freilandhaltung sind verschließbare Tore erforderlich.
- Im Rahmen der Betriebskontrollen ist unbedingt auf eine intakte Zaunführung zu achten. Elektrozäune sind von Bewuchs freizuhalten, Stromführung gemäß Leitfaden Einfriedung Schweine haltender Betriebe.

Absonderungsmöglichkeit: Der Betrieb muss über ausreichende geeignete Möglichkeiten zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweine verfügen (SchHaltHygV Anlage 4 Abschnitt I Abs.1 Buchstabe d).

• Intakte Zaunführung: Elektrozäune sind von Bewuchs freizuhalten, Stromführung gemäß Leitfaden Einfriedung Schweine haltender Betriebe.

Hygieneschleuse

• Am Eingang des Betriebsgeländes

Absonderungsmöglichkeit: Der Betrieb muss über ausreichende geeignete Möglichkeiten zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweine verfügen (SchHaltHygV Anlage 4 Abschnitt I Abs.1 Buchstabe d).

Risikobasierte Aufstallung durch die zuständige Veterinärbehörde: Die Genehmigung der Freilandhaltung kann versagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn der Betrieb in einem Gebiet liegt, das durch Schweinepest bei Haus- oder Wildschweinen gefährdet ist (SchHaltHygV §4 (3)).

AG Biosicherheit in Schweir	ehaltungen – Niedersächsisches	Biosicherheitskonzept, Version 3.0	Stand 26.10.2023
		cherheitsmaßnahmen, die den Anfo freien Gebieten und in Sperrzone I e II einem geringen Risiko der Einsch abhängig von dem ASP-Status der Sperrzone I (ohne infizierte Wildsch infiziert). Die individuelle Einschätzu den konkreten betrieblichen Biosich gen Sperrzone.	29.08.2023 unterliegen Freilandhaltungen mit Biosi- brderungen der SchHaltHygV entsprechen, in ASP- einem vernachlässigbaren Risiko und in Sperrzone leppung der ASP. Das Risiko in Sperrzone III ist Wildschweinepopulation und vergleichbar mit liweine) oder Sperrzone II (Wildschweine ebenfalls ung des Risikos für einen Betrieb ist abhängig von herheitsmaßnahmen und seiner Lage in der jeweili-
Aufbewahrung	 Verendete Schweine werden in einem geschlossenen und möglichst zu kühlenden Behälter o. ä. aufbewahrt, der gegen unbefugten Zugriff und das Eindringen von Ungeziefer, Schadnagern, Wildtieren und das Auslaufen von 		
verendeter Tiere	Flüssigkeiten gesichert i	st und leicht zu reinigen und desinfizieren ist	t;
	 Behälter sind kompatibel mit Fahrzeugen der Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte (siehe Leitfaden zu Kadaverlagerung). 		
Übermeherstelle	Behältnisse sollten stallfern auf dem Betriebsgelände zur Abholung bereitgestellt werden (Ausnah-		
Übergabestelle Kadaverbehälter		d mit dem zuständigen Veterinäramt abzuspi	
Nadaverbenaiter		gen und zu desinfizieren ist, mögl	Straße auf befestigtem Grund, der leicht zu reinilichst so, dass das Fahrzeug des Verarbeitungsukte das Betriebsgelände nicht befahren muss.
			n Gefahren, der von der zuständigen Behörde ebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften
		eine angemessene Trennung z heiten zu gewährleisten und zu	ls Überprüfung logistischer Vorkehrungen, um zwischen verschiedenen epidemiologischen Ein- u verhindern, dass Schweine direkt oder indirekt n und anderen Einheiten in Kontakt kommen.
rteningung und	Reinigung und Desinfektion der Kad	averbehälter nach jeder Abholung.	
Desinfektion der			
Kadaverbehälter			

2. Tier- und Wirtschaftsbereiche

2a) Allgemeines

Grundsätzliche Sicherheitsvorkehrungen für alle Betriebe:

- Schutz gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren: Schutz der Tiere vor Kontakt mit Wildschweinen, Haustieren (z. B. Hunde, Katzen) und betriebsfremden Personen.
- Schutz der Tiere vor Kontakt mit anderen Schweinen oder Wildschweinen bzw. deren Erzeugnissen (Schinken, Salami, usw.): Keine Speise-abfälle verfüttern!
- Strikte Trennung von Schwarz- und Weißbereich: Berührungsfreie Trennung zwischen Straßen- (schwarz/unrein) und Stallkleidung (weiß/rein). Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereichs nur in betriebseigener Schutzkleidung mit betriebseigenem Schuhwerk (weiß/rein). Schutzkleidung und Schuhwerk, die im Tier- und Wirtschaftsbereich getragen werden, bleiben im Stall (weiß/rein). Kein Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereichs mit Schuhwerk, das draußen getragen wird (schwarz/unrein). Ablegen der Schutzkleidung, wenn der Tier- und Wirtschaftsbereich verlassen wird (weiß/rein).
- **Hygiene:** Vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Stalls sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen sowie zu desinfizieren (zusätzlich sind Einmalhandschuhe zu empfehlen). Desinfektionswannen sind im Eingangsbereich zu platzieren und vor Witterungseinflüssen zu schützen, sauber zu halten und jedes Mal beim Betreten und Verlassen des Tier- und Wirtschaftsbereichs zu benutzen; die Desinfektionslösungen sind regelmäßig zu erneuern je nach Herstellerangabe und Verschmutzungsgrad zu dosieren.
- **Reinigung und Desinfektion:** Schutzkleidung, die wiederverwendet werden soll, muss bei mindestens 60 °C gewaschen werden. Gründliche Reinigung des Schuhwerks mit Seifenwasser, anschließende Desinfektion.

Betreten der Tier- und Wirtschaftsbereiche

Betriebsfremde Personen betreten die Tierhaltung/den Betrieb nur in Abstimmung mit dem Tierhalter.

Beschränkung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf das notwenige Minimum.

Zugangsverbot für Unbefugte bzw. Transportmittel zu dem Betrieb einschließlich der Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden.

Wild- und Haustiere, auch Hunde und Katzen, haben keinen Zugang zum Tier- und Wirtschaftsbereich (geschlossene Türen bzw. Tore).

Das Betreten des Tierbereichs nur nach Kleidungswechsel (betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung).

Nach direktem Kontakt zu Wildschweinen bei der Jagd oder anderen Tätigkeiten (Zerlegen von Wildschweinen, Verarbeitung von Wildschweinfleisch) ist ein vollständiger Kleidungswechsel inklusive Dusche vor Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereiches erforderlich. Diese Maßnahmen sind auch zu ergreifen, wenn ein indirekter Kontakt zu Kot oder Harn von Wildschweinen nicht auszuschließen ist (Feld-, Waldarbeiten, Freizeitbeschäftigung).

	Das Betreten des Tierbereichs/Weißbereichs nur über die Hygieneschleuse nach Kleidungswechsel (betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung), ausreichende Vorhaltung dieser Kleidung durch de Betriebsinhaber, Ablegen vor Verlassen des Betriebs.	
	Aufzeichnungen über Personen und Transportmittel, die Zugang zu dem Betrieb erhalten haben, in dem die Schweine gehalten werden.	
	Vermeidung jeglichen Kontakts mit gehaltenen Schweinen während eines Zeitraums von mindestens 48 Stunden nach Jagdtätigkeiten im Zusammenhang mit Wildschweinen oder nach jedem sonstigen Kontakt mit Wildschweinen	
Biosicherheits- unterweisung	Alle im Betrieb arbeitenden Personen sind unterwiesen im Hinblick auf Hygiene und Biosicherheit und kennen den betriebsspezi- fischen Biosicherheitsplan. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn diese Personen selbst Schweine halten und/oder jagdlich tätig sind. Besucher erhalten eine Biosicherheitsunterweisung.	
	Spezielle Schulung zu den ASP-Übertragungsrisiken.	
	Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde: hier speziell:	
	 Spezielles, in regelmäßigen Abständen zu wiederholendes Sensibilisie- rungsprogramm für das Personal des Betriebs. 	
Aufzeichnungen über Besucher	Fachbesucher (Tierarzt, Produktionsberater, Futterlieferanten etc.) führen Aufzeichnungen zu ihrem Tourenplan.	
uber Besucher	Die Biosicherheitsunterweisungen werden dokumentiert.	
	Führen eines Besucherbuchs (Name, Anschrift und Datum des Betretens des Tier- und Wirtschaftsbereichs, ggf. Info über Aufenthalt in anderen Schweine haltenden Betrieben einholen).	
	Aufzeichnungen über Personen und Transportmittel, die Zugang zu dem Betrieb erhalten haben, in dem die Schweine gehalten werden.	

	höheren Gesundheit Sicherheitsstufe den Für Tierärzte gelten o	Grundsätzlich sollen bei der Festlegung der Reihenfolge planbarer Betriebsbesuche Betriebe mit dem höheren Gesundheitsstatus denen mit niedrigerem Gesundheitsstatus, sowie Betriebe mit höherer Sicherheitsstufe denen mit niedrigerer Sicherheitsstufe vorangestellt werden. Für Tierärzte gelten die empfohlenen "Mindestanforderungen der Bundestierärztekammer zur Biosicherheit für Tierärztinnen und Tierärzte beim Besuch von Tierhaltungen".	
Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Transport- mitteln		Reinigung und Desinfektion aller Fahrzeuge vor der Einfahrt auf das Betriebsgelände (z. B. Desinfektionswanne). Anwendung von Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene. Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell: • Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung der logistischen Vorkehrungen für den Eingang neuer gehaltener Schweine in den Betrieb. • Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene. • Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung logistischer Vorkehrungen, um eine angemessene Trennung zwischen verschiedenen epidemiologischen Einheiten zu gewährleisten und zu verhindern, dass Schweine direkt oder indirekt mit tierischen Nebenprodukten und anderen Einheiten in Kontakt kommen.	

2b) Aufent	thaltsbereich der Tiere							
Zugangsbe-	Betriebsfremde Personen betreten die Tierhaltung/den Betrieb nur in Abstimmung mit dem Tierhalter.							
schränkung	Zugang beschränkt auf Beschäftigte und unbedingt erforderliche Personen (z. B. Tierarzt, Techniker).							
	Verbot des Zugangs für unbefugte Personen bzw. der Zufahrt für Transportmittel ohne Genehmigung zu dem Betrieb							
Hygiene- schleuse	Stallnaher Umkleideraum zum Anlegen von Schutzkleidung. Getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Schutzkleidung. Wasseranschluss zum Reinigen von Schuhwerk sowie zum Händewaschen erforderlich.							
	 Zugang zum Stallbereich ist nur über Hygieneschleuse mit vorhandener Umkleidemöglichkeit möglich. Die Schleuse verfügt über ein Handwaschbecken mit Seife, Desinfektionsmittel sowie einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung des Schuhwerks sowie Desinfektionswanne o. ä. zur Desinfektion des Schuhwerks. Schleuse ist konsequent sauber zu halten (Nassreinigung und Desinfektion). 							
	 Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell: Einrichtung von "sauberen" und "schmutzigen" Bereichen für das Personal, entsprechend der Betriebstypologie, wie Umkleideräume, Duschen, Esszimmer. Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene. Vorschriften über Lebensmittel für das Personal vor Ort und gegebenenfalls und sofern anwendbar ein Verbot der Haltung von Schweinen durch das Personal. Spezielles, in regelmäßigen Abständen zu wiederholendes Sensibilisierungsprogramm für das Personal des Betriebs. Interne Überprüfung oder Selbstbewertung zur Durchsetzung der Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren. 							
Vor und nach Betreten des Tierbereichs	Betreten des Tierbereichs nur nach Kleidungswechsel. Betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung sowie betriebseigenes Schuhwerk wird bereitgestellt. Straßenkleidung und betriebseigene Schutzkleidung werden getrennt voneinander aufbewahrt. Im Tier- und Wirtschaftsbereich getragene Schutzkleidung und Schuhwerk werden beim Verlassen des Tier- und Wirtschaftsbereiches abgelegt. Einwegschutzkleidung wird nach Gebrauch sachgerecht entsorgt. Waschen und Desinfektion der Hände und Reinigung und Desinfektion von Schuhen am Eingang zu den Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden.							

Arbeits-		Quarantänemöglichkeit für einzustallende Tiere vorhanden. Mastbetrieb: Möglichst Rein-Raus-Sys-						
abläufe	tem und feste	Lieferketten. Ziel: Zahl der Lieferbetriebe für Tiere möglichst geringhalten.						
		fzeichnungen geführt über:						
	<u>Bestandsregist</u>							
		I gegebenenfalls die Altersklasse und Identifikation der gehaltenen Tiere						
		ngungen von Schweinen in den Betrieb und aus diesem heraus, wobei gegebenenfalls Folgendes						
		ist: der Ursprungs- oder Bestimmungsort und das Datum dieser Verbringungen						
	Tagesaktue	elle Dokumentation der Verluste, die Rückverfolgung zum jeweiligen Stallabteil/Altersklasse zulässt						
	Weitere Aufzei	ichnungen_						
	Wöchentlic	itliche Erfassung von Aborten und Umrauschquoten						
		ation klinisch erkrankter Tiere						
		men zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse und						
	9	e relevante Informationen entsprechend						
	Aufzeichnu	nungen über Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen						
Reinigung	Die Verkehrsflä	sflächen an der Grenze zum Tier-/Wirtschaftsbereich werden nach Fahrzeugverkehr gereinigt.						
und		en Gerätschaften werden beim Ein- und Herausbringen in bzw. aus dem Stall gereinigt und desinfi-						
Desinfektion		ene Konzentrationen und Einwirkzeiten sind zu berücksichtigen.						
Desililektion		Umgehende Reinigung und Desinfektion frei gewordener Stallabteile/Buchten mit DVG-gelisteten						
		tps://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1789						
		ung und Desinfektion anfallende Flüssigkeiten werden sachgerecht entsorgt.						
		n Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksich-						
		jung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:						
	•	Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Aus- verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Aus- verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Aus- verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Aus- verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Aus- verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Aus- verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Aus- verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Aus- verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Aus- verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Aus- verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Aus- verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtung und Desinfektio						
		rüstung sowie Personalhygiene.						
Schädlings-	Schadnager- und Insektenbekäm							
bekämpfung	Schadnagerbe	ekämpfung (gemäß SchHaltHygV) inkl. Dokumentation						
		n Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksich-						
		jung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:						
	•	Angemessener Schutz vor Schädlingen nach Risikobewertung durch die zuständige Behörde						

4. Checklisten

Grün: Checkliste der Sicherheitsstufe I

Eintragsrisiko	Checkliste der Sicherheitsstufe I	Erf	üllt	Bemerkungen
		ja	nein	
Schwarz-Weiß	-Prinzip			
Trennung von	Strikte Trennung von Schwarz- und Weißbereich			
reinen (Tiere, Futter, Einstreu etc.) und unrei-	Berührungsfreie Trennung zwischen Straßen- (schwarz/unrein) und Stallkleidung (weiß/rein).			
nen (Außenbe- reich, Dung, Mist, Kadaver- ager etc.) Be-	Betreten des Tierbereichs nur in betriebseigener Schutzkleidung mit betriebseigenem Schuhwerk (weiß/rein). Schutzkleidung und Schuhwerk, die im Tierbereich getragen werden, bleiben im Stall (weiß/rein).			
eichen	Hygieneschleuse			
	Stallnaher Umkleideraum zum Anlegen von Schutzkleidung. Getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Schutzkleidung.			
	Hygiene			
	Vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Tierbereichs sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen sowie zu desinfizieren.			
	Reinigung und Desinfektion			
	Effiziente Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk an den Ein- und Ausgängen der Ställe			
	Die Vorrichtungen sind vor Witterungseinflüssen zu schützen, sauber			

	zu halten und zwingend zu benutzen Die Desinfektionslösungen sind je nach Herstellerangabe und Verschmutzungsgrad regelmäßig zu erneuern.		
	Schutzkleidung, die wiederverwendet werden soll, muss regelmäßig bei mindestens 60 °C gewaschen werden.		
	Einwegschutzkleidung wird nach Gebrauch sachgerecht entsorgt.		
Guter baulicher	Gebäudezustand: gut zu reinigen und zu desinfizieren		
Allgemeinzu- stand vom Tier-	Gebäudezustand: Ein- und ausbruchssicher		
bereich und zu- gehörigen Ne- bengebäuden	Schild: "Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten" an jedem Stalleingang		
Sichere Kada- verlagerung	Verendete Schweine werden in einem geschlossenen Behälter o. Raum aufbewahrt, der gegen unbefugten Zugriff und das Eindringen von Schadnagern, Wildtieren und das Auslaufen von Flüssigkeiten ge- sichert, sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist. Behälter sind kompatibel mit Fahrzeugen der Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte (siehe Leitfaden zur Kadaverlagerung). Reinigung und Desinfektion der Kadaverbehälter nach jeder Abholung.		
Zugangsbe- schränkungen zum Tierbe- reich	Strikte Unterbindung des direkten oder indirekten Kontaktes von Hausschweinen zu Wildschweinen (wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes und für Wildschweine unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu).		

	Schutz der Tiere vor Kontakt mit Schweine- oder Wildschweinefleisch bzw. deren Erzeugnissen. Schutz gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren: Betriebsfremde Personen betreten den Tier- und Wirtschaftsbereich nur in Abstimmung mit dem Tierhalter.		
	Wild- und Haustiere haben keinen Zugang zum Tier- und Wirtschafts- bereich (geschlossene Türen bzw. Tore).		
Schädlings-/ Schadnagerbe- kämpfung	Schadnager- und Schädlingsbekämpfung erforderlich. Insektenbekämpfung		
Futter und Ein- streu	Futter und Einstreu muss vor Wildschweinen sicher geschützt und gelagert werden. In die Ställe wird nur in Bezug auf Tierseuchen unbedenkliches "Naturmaterial" (Silage, Heu, Gras, Erde etc.) verbracht (Herkunft bzw. möglicher Kontakt mit anderen Haus- und Wildschweinen ausgeschlossen).		
Sachgerechte Entsorgung von Lebensmit- teln	Lebensmittel werden über den Hausmüll entsorgt. Kein Verfüttern von Speiseresten.		

Tier- und Wirtschaftsbereiche						
Biosicherheits- unterweisung	Alle im Betrieb arbeitenden Personen sind unterwiesen im Hinblick auf Hygiene und Biosicherheit und kennen den betriebsspezifischen Biosicherheitsplan. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn diese Personen selbst Schweine halten und/oder jagdlich tätig sind.					
	Nach direktem Kontakt zu Wildschweinen bei der Jagd oder anderen Tätigkeiten (Zerlegen von Wildschweinen, Verarbeitung von Wildschweinfleisch) ist ein vollständiger Kleidungswechsel inklusive Dusche vor Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereiches erforderlich. Diese Maßnahmen sind auch zu ergreifen, wenn ein indirekter Kontakt zu Kot oder Harn von Wildschweinen nicht auszuschließen ist (Feld-, Waldarbeiten, Freizeitbeschäftigung).					
	Besucher erhalten eine Biosicherheitsunterweisung.					
	Biosicherheitsunterweisungen werden dokumentiert.					
Besonderheiten	Besonderheiten					
Auslaufhaltung	Anzeigepflicht: Auslaufhaltungen sind beim Veterinäramt vor Inbetriebnahme anzuzeigen.					
	Aushang von Schildern: "Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten"					
	Schweine dürfen beim Aufenthalt im Freien keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen haben.					
		1				

	Einfriedung: Wirksame Einfriedung mit Untergrabeschutz nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, sodass einerseits ein Entweichen der Schweine und andererseits ein Eindringen von Wildschweinen verhindert wird (gemäß Ausführungshinweisen zur SchHaltHygV und Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).		
	Äußerer Zaun: ca. 1,50 m hoch, unteres Drittel engmaschig,		
	Geflechtgelenk zum Umlegen.		
	Innere Einfriedung: z. B. Mauer, Gatter, stromführende Litzen.		
Freilandhaltung	Genehmigungspflicht: Freilandhaltungen sind vom zuständigen Veterinäramt vor Inbetriebnahme zu genehmigen und werden jährlich kontrolliert.		
	Aushang von Schildern: "Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten".		
	Schweine dürfen beim Aufenthalt im Freien keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen haben.		
	Einfriedung: Wirksame Einfriedung mit Untergrabeschutz nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, sodass einerseits ein Entweichen der Schweine und andererseits ein Eindringen von Wildschweinen verhindert wird (gemäß Ausführungshinweisen zur SchHaltHygV und Leitfaden zur Einfriedung Schweine heltender Betriebe)		
	 zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe). Äußerer Zaun: ca. 1,50 m hoch, unteres Drittel engmaschig, Geflechtgelenk zum Umlegen. 		
	 Innere Einfriedung: z. B. Mauer, Gatter, stromführende Litzen im Abstand von mindestens 2 m. Für die Freilandhaltung sind verschließbare Tore erforderlich 		

 Intakte Zaunführung: Elektrozäune sind von Bewuchs freizuhalten, Stromführung gemäß Leitfaden Einfriedung Schweine haltender Betriebe. 		
Absonderungsmöglichkeit : Der Betrieb muss über ausreichende geeignete Möglichkeiten zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweine verfügen.		
Hygieneschleuse Am Eingang des Betriebsgeländes		

4. Checklisten

Gelb: Checkliste der Sicherheitsstufe II

Eintragsrisiko	Checkliste der Sicherheitsstufe II	E	Erfüllt	Bemerkungen	
_		Ja	nein	-	
Schwarz-Weiß-Prinzip					
Trennung von reinen (Tiere, Futter, Einstreu	Strikte Trennung von Schwarz- und Weißbereich				
etc.) und unreinen (Au- ßenbereich, Dung, Mist, Kadaverlager etc.) Berei-	Berührungsfreie Trennung zwischen Straßen- (schwarz/unrein) und Stallkleidung (weiß/rein).				
chen	Betreten des Tierbereichs nur in betriebseigener Schutzkleidung mit betriebseigenem Schuhwerk (weiß/rein). Schutzkleidung und Schuhwerk, die im Tierbereich getragen werden, bleiben im Stall (weiß/rein).				
	Vermeidung sich kreuzender Wege, v. a. zwischen "schwarzen" und "weißen" Bereichen.				
	Zugangsmöglichkeit zum Tierbereich nur über Umkleideraum ("Hygieneschleuse").				
	Hygieneschleuse				
	Zugang zum Tierbereich nur über Hygieneschleuse mit vorhandener Umkleidemöglichkeit				
	Handwaschbecken, Wasseranschluss zur Schuhreinigung und				

	Abfluss vorhanden		
	Getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Schutzkleidung		
	Der Umkleideraum ist durchgehend sauber zu halten, nass zu reinigen und zu desinfizieren.		
	Waschen und Desinfektion der Hände und Desinfektion von Schuhen am Eingang zu den Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden.		
	Desinfektionslösungen sind regelmäßig zu erneuern je nach Herstellerangabe und Verschmutzungsgrad.		
	Reinigung und Desinfektion		
	Effiziente Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk an den Ein- und Ausgängen des Tierbereichs		
	Die Vorrichtungen sind vor Witterungseinflüssen zu schützen, sauber zu halten und zwingend zu benutzen.		
	Desinfektionslösungen sind regelmäßig zu erneuern, je nach Herstellerangabe und Verschmutzungsgrad.		
	Schutzkleidung, die wiederverwendet werden soll, muss regelmäßig bei mindestens 60 °C gewaschen werden.		
	Einwegschutzkleidung wird nach Gebrauch sachgerecht entsorgt.		
Guter baulicher Allge- meinzustand vom Tier-	Gut zu reinigen und zu desinfizieren		
bereich und zugehörigen	Ein- und ausbruchssicher		

Mahamash Saalan			T
Nebengebäuden	Schild: "Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten" an jedem Stalleingang		
	Räumliche Trennung der Schweine von anderem Vieh.		
	Tierbereich und Nebenräume sind ausreichend zu beleuchten.		
	Der bauliche Zustand muss die Reinigung, Desinfektion und Schadnagerbekämpfung ermöglichen.		
	Vorrichtung für Reinigung und Desinfektion von Ställen und		
	Fahrzeugrädern.		
	Alle beweglichen Gerätschaften werden beim Ein- und Heraus- bringen in bzw. aus dem Stall gereinigt und desinfiziert.		
	Die Verkehrsflächen an der Grenze zum Tier-/Wirtschaftsbereich werden nach Fahrzeugverkehr gereinigt.		
	Befestigte und möglichst auch vor Wildschweinen geschützte Einrichtungen/Flächen zur Reinigung und Desinfektion von		
	Transportfahrzeugen gemäß den Empfehlungen der DVG- Liste: https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1789; empfoh- lene Einwirkzeiten sind zu berücksichtigen.		
Sichere Kadaverlagerung	Verendete Schweine werden in einem geschlossenen und möglichst zu kühlendem Behälter o. Ä. aufbewahrt, der gegen unbefugten Zugriff und das Eindringen von Schadnagern, Wild- tieren und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert, sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist.		

	Behälter sind kompatibel mit Fahrzeugen der Verarbeitungs-betriebe für tierische Nebenprodukte (siehe Leitfaden zur Kadaverlagerung). Behältnisse werden stallfern auf dem Betriebsgelände zur Abholung bereitgestellt (Ausnahmen sind mit dem zuständigen Veterinäramt abzusprechen). Reinigung und Desinfektion der Kadaverbehälter nach jeder Abholung.		
Zugangsbeschränkun- gen zum Tierbereich	Schutz der Tiere vor Kontakt mit Wildschweinen, Haustieren und betriebsfremden Personen.		
	Strikte Unterbindung des direkten oder indirekten Kontaktes von Hausschweinen zu Wildschweinen.		
	Einfriedung, sodass Befahren und Betreten des Betriebes nur über verschließbare Tore möglich ist (siehe Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).		
	Tore sind geschlossen zu halten.		
	Befestigte und vor Wildschweinen geschützte Einrichtungen/ Flächen zum Verladen der Schweine.		
	Betriebsfremde Personen betreten den Tier- und Wirtschaftsbereich nur in Abstimmung mit dem Tierhalter.		

A 1 11 111 /				
Schädlings-/ Schadnagerbekämpfung	Schadnagerbekämpfung (gemäß SchHaltHygV) inkl. Kontrolle und Dokumentation.			
	Insektenbekämpfung			
Sachgerechte Entsor- gung von Lebensmitteln	Lebensmittel werden über den Hausmüll entsorgt. Kein Verfüttern von Speiseresten.			
Futter und Einstreu	Futter und Einstreu müssen vor Wildschweinen sicher geschützt und gelagert werden.			
	In die Ställe wird nur in Bezug auf Tierseuchen unbedenkliches "Naturmaterial" (Silage, Heu, Gras, Erde etc.) verbracht.			
	Räume oder Behälter zur sicheren Futterlagerung sind vorhanden.			
	Futter- und Einstreulieferungen erfolgen nur auf den Verkehrs- flächen (kein Zugang zu Tier- und Wirtschaftsbereichen).			
Lieferverkehr	Lieferfahrzeuge fahren nicht in den Tier-/Wirtschaftsbereich (Warenabgabe außerhalb oder an der Grenze).			
Tier- und Wirtschaftsbereiche				

Biosicherheits- unterweisung	Alle im Betrieb arbeitenden Personen sind unterwiesen im Hin- blick auf Hygiene und Biosicherheit und kennen den betriebs- spezifischen Biosicherheitsplan. Besondere Vorsicht ist gebo- ten, wenn diese Personen selbst Schweine halten und/oder jagdlich tätig sind.		
Aufzeichnungen über Besucher	Besucher erhalten eine Biosicherheitsunterweisung.		
	Spezielle Schulung zu den ASP-Übertragungsrisiken		
	Besucherbuch (Name, Anschrift, Datum des Betretens des Tier- und Wirtschaftsbereichs), ggf. Info über Aufenthalt in an- deren Schweine haltenden Betrieben einholen.		
	Fachbesucher (Tierarzt, Produktionsberater, Futterlieferanten etc.) führen Aufzeichnungen zu ihrem Tourenplan.		
	Biosicherheitsunterweisungen werden dokumentiert.		
Arbeitsabläufe	Zuchtbetrieb: Quarantänemöglichkeit für einzustallende Tiere vorhanden		
	Mastbetrieb: Möglichst Rein-Raus-System und feste Lieferket- ten		
	Es werden Aufzeichnungen geführt über:		
	Bestandsregister • Anzahl und gegebenenfalls die Altersklasse und Identifikation der gehaltenen Tiere		

	 Die Verbringungen von Schweinen in den Betrieb und aus diesem heraus, wobei Folgendes anzugeben ist: der Ursprungs- oder Bestimmungsort das Datum dieser Verbringungen Tagesaktuelle Dokumentation der Verluste, die Rückverfolgung zum jeweiligen Stallabteil/Altersklasse zulässt Weitere Aufzeichnungen		
	 Wöchentliche Erfassung von Aborten u. Umrauschquoten Dokumentation klinisch erkrankter Tiere (behandelt) Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse und sonstige relevante Informationen entsprechend Aufzeichnungen über Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen 		
Besonderheiten			

Auslaufhaltung	Anzeigepflicht: Auslaufhaltungen sind beim Veterinäramt vor Inbetriebnahme anzuzeigen.		
	Aushang von Schildern: "Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten"		
	Schweine dürfen beim Aufenthalt im Freien keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen haben.		
	Einfriedung: Wirksame Einfriedung mit Untergrabeschutz nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, sodass einerseits ein Entweichen der Schweine und andererseits ein Eindringen von Wildschweinen verhindert wird (gemäß Ausführungshinweisen zur SchHaltHygV und Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).		
	 Äußerer Zaun: ca. 1,50 m hoch, unteres Drittel engma- schig, Geflechtgelenk zum Umlegen. 		
	 Innere Einfriedung: z. B. Mauer, Gatter, stromführende Litzen. 		

Freilandhaltung	Genehmigungspflicht: Freilandhaltungen sind vom zuständigen Veterinäramt vor Inbetriebnahme zu genehmigen und werden jährlich kontrolliert.		
	Aushang von Schildern: "Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten"		
	Schweine dürfen beim Aufenthalt im Freien keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen haben.		
	Einfriedung: Wirksame Einfriedung mit Untergrabeschutz nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, so dass einerseits ein Entweichen der Schweine und andererseits ein Eindringen von Wildschweinen verhindert wird (gemäß Ausführungshinweisen zur SchHaltHygV und Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).		
	 Dazu gehört Doppelte Einfriedung: äußerer Zaun (ca. 1,50 m hoch, unteres Drittel engmaschig, Geflechtgelenk zum Umlegen) und geeignete innere Einfriedung (z. B. Mauer, Gatter, stromfüh- 		
	rende Litzen) im Abstand von mindestens 2 m. • Für die Freilandhaltung sind verschließbare Tore erforderlich.		
	 Intakte Zaunführung: Elektrozäune sind von Bewuchs freizuhalten, Stromführung gemäß Leitfaden Einfriedung Schweine haltender Betriebe. 		
	Absonderungsmöglichkeit: Der Betrieb muss über ausreichende geeignete Möglichkeiten zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweine verfügen (SchHaltHygV Anlage 4 Abschnitt I Abs.1 Buchstabe d).		

Hygieneschleuse am Eingang des Betriebsgeländes		

4. Checklisten

Blau: Checkliste für den Seuchenausbruch, anzuwenden in Ergänzung zur Checkliste der Sicherheitsstufe I (grün) oder II (gelb)

Eintragsrisiko	Checkliste für den Seuchenausbruch (zusätzliche Maßnahmen im	Erf	üllt	Bemerkungen
	Falle des Seuchenausbruchs)	ja	nein	
1. Allgemeines	Betriebsgelände			
	Tore sind geschlossen zu halten.			
Schwarz-Weiß- Prinzip	Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zu- ständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde.			
	 Spezielles, in regelmäßigen Abständen zu wiederholendes Sensibilisierungsprogramm für das Personal des Betriebs. 			
	 Vorschriften über Lebensmittel für das Personal vor Ort und gegebenenfalls und sofern anwendbar ein Verbot der Haltung von Schweinen durch das Personal. 			
	 Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung logistischer Vorkehrungen, um eine angemessene Trennung zwischen verschiedenen epidemiologischen Einheiten zu gewährleis- ten und zu verhindern, dass Schweine direkt oder indirekt mit tierischen Nebenprodukten und anderen Einheiten in Kontakt kommen. 			
	 Anwendung geeigneter Desinfektionsmittel an den Zu- fahrts- und Abfahrtswegen des Betriebs. 			
	Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtun-			

	•	
gen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Perso- nalhygiene.		
 Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung logistischer Vorkehrungen, um eine angemessene Trennung zwischen verschiedenen epidemiologischen Einheiten zu gewährlei- sten und zu verhindern, dass Schweine direkt oder indirekt mit tierischen Nebenprodukten und anderen Einheiten in Kontakt kommen. 		
 Verfahren und Anweisungen zur Durchsetzung der Anfor- derungen an den Schutz vor biologischen Gefahren wäh- rend des Baus oder der Instandsetzung von Räumlichkei- ten oder Gebäuden. 		
 Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung logistischer Vorkehrungen, um eine angemessene Trennung zwischen verschiedenen epidemiologischen Einheiten zu gewähr- leisten und zu verhindern, dass Schweine direkt oder indi- rekt mit tierischen Nebenprodukten und anderen Einheiten in Kontakt kommen. 		
 spezielles, in regelmäßigen Abständen zu wiederholendes Sensibilisierungsprogramm für das Personal des Betriebs 		
 Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung der logisti- schen Vorkehrungen für den Eingang neuer gehaltener Schweine in den Betrieb 		
 Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtun- gen, Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personal- hygiene 		
 Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung logistischer Vorkehrungen, um eine angemessene Trennung zwischen verschiedenen epidemiologischen Einheiten zu gewähr- 		

	leisten und zu verhindern, dass Schweine direkt oder indi- rekt mit tierischen Nebenprodukten und anderen Einheiten in Kontakt kommen.		
	 Einrichtung von "sauberen" und "schmutzigen" Bereichen für das Personal, entsprechend der Betriebstypologie, wie Umkleideräume, Duschen, Esszimmer. 		
	 Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene 		
	 Vorschriften über Lebensmittel für das Personal vor Ort und gegebenenfalls und sofern anwendbar ein Verbot der Hal- tung von Schweinen durch das Personal 		
	 Spezielles, in regelmäßigen Abständen zu wiederholendes Sensibilisierungsprogramm für das Personal des Betriebs 		
	 Interne Überprüfung oder Selbstbewertung zur Durchset- zung der Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefah- ren. 		
	 Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene 		
Futter und Einstreu	Futter- und Einstreulieferungen erfolgen nur auf den Verkehrsflächen (kein Zugang zu Tier- und Wirtschaftsbereichen).		

	Gras, Heu und Stroh, das in der infizierten Zone (Sperrzone II und III) gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an o- der als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das mehr als sechs Monate vor der Festlegung der infizierten Zone gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde. Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu, und jegliche Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe, die kontaminiert sein könnten, werden so aufbewahrt, dass sie vor, Nagetieren, anderen Wildtieren und ge-		
Lieferverkehr	haltenen Tieren geschützt sind. Lieferfahrzeuge fahren nicht in den Tier-/Wirtschaftsbereich (Warenabgabe außerhalb oder an der Grenze).		
Betriebliche Verkehrsflächen	Die Anzahl der Transporte ist auf das erforderliche Minimum be- schränkt.		
außerhalb des Stalls	Außerhalb des Tierbereiches befestigter Platz, Rampe oder ähnliche Einrichtung zum Verladen mit Reinigungs- und Desinfektionsmöglich- keit.		
Reinigung und Desinfektion der Kadaverbehälter	Reinigung und Desinfektion der Kadaverbehälter nach jeder Abho- lung		
Besonderheiten Auslauf- und Frei- landhaltung	Gemäß FLI-Risikobewertung vom 09.08.2023 unterliegen Auslauf- und Freilandhaltungen mit Biosicherheitsmaßnahmen, die den Anforderungen der SchHaltHygV entsprechen, in ASP-freien Gebieten und in Sperrzone		

	I einem vernachlässigbaren Risiko und in Sperrzone II einem geringen Risiko der Einschleppung der ASP. Das Risiko in Sperrzone III ist abhängig von dem ASP Status der Wildschweinepopulation vergleichbar mit Sperrzone I (ohne infizierte Wildschweine) oder Sperrzone II (Wildschweine ebenfalls infiziert). Die individuelle Einschätzung des Risikos für einen Betrieb ist abhängig von den konkreten betrieblichen Biosicherheitsmaßnahmen und seiner Lage in der jeweiligen Sperrzone.		
Besonderheiten Auslaufhaltung	Risikobasierte Aufstallung durch das zuständige Veterinäramt: Die zuständige Behörde kann die Auslaufhaltung beschränken oder untersagen, wenn der Betrieb in einem Gebiet liegt, das durch Schweinepest bei Haus- oder Wildschweinen gefährdet ist (SchHaltHygV (§11)).		
Besonderheiten Freilandhaltung	Absonderungsmöglichkeit: Der Betrieb muss über ausreichende geeignete Möglichkeiten zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweine verfügen (SchHaltHygV Anlage 4 Abschnitt I Abs.1 Buchstabe d). Risikobasierte Aufstallung durch das zuständige Veterinäramt Die Genehmigung der Freilandhaltung kann versagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn der Betrieb in einem Gebiet liegt, das durch Schweinepest bei Haus- oder Wildschweinen gefährdet ist (SchHaltHygV §4 (3)).		

Eintragsrisiko	Maßnahmen	Erfüllt		Bemerkungen
	im Falle des Seuchenausbruchs	ja	nein	
2. Tier- und Wirt	schaftsbereiche			
2a) Allgemeir				
Betreten der Tier-	Vermeidung jeglichen Kontakts mit gehaltenen Schweinen während ei-			

und Wirtschafts- bereiche	nes Zeitraums von mindestens 48 Stunden nach Jagdtätigkeiten im Zu- sammenhang mit Wildschweinen oder nach jedem sonstigen Kontakt mit Wildschweinen und Hausschweinen aus anderen Betrieben. Aufzeichnungen über Personen und Transportmittel, die Zugang zu dem Betrieb erhalten haben, in dem die Schweine gehalten werden		
Biosicherheits- unterweisung	Alle im Betrieb arbeitenden Personen sind unterwiesen im Hinblick auf Hygiene und Biosicherheit und kennen den betriebsspezifischen Biosicherheitsplan. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn diese Personen selbst Schweine halten und/oder jagdlich tätig sind.		
Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen/ Transportmitteln	Reinigung und Desinfektion aller Fahrzeuge vor der Einfahrt auf das Betriebsgelände (z.B. Desinfektionswanne). Anwendung von Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene.		

Eintragsrisiko	Maßnahmen	Erf	üllt	Bemerkungen
	im Falle des Seuchenausbruchs	ja	nein	
2. Tier- und Wirt	schaftsbereiche			
2b) Aufenthal	tsbereich der Tiere			
Zugangs- beschränkung	Verbot des Zugangs für unbefugte Personen bzw. der Zufahrt für Transportmittel ohne Genehmigung zu dem Betrieb			
Reinigung und Desinfektion	Die Verkehrsflächen an der Grenze zum Tier-/Wirtschaftsbereich werden nach Fahrzeugverkehr gereinigt.			
Schädlings- bekämpfung	Angemessener Schutz vor Schädlingen nach Risikobewertung durch die zuständige Behörde			

5. Managementplan Biosicherheit gemäß EU-Tiergesundheitsrecht

Wie im Vorwort erläutert, wird im ersten Teil, dem Leitfaden, beschrieben, welche Anforderungen erfüllt sein müssen, um den Bestand vor dem Eintrag von Seuchenerregern zu schützen.

Ob diese Anforderungen erfüllt werden, wird mit der Checkliste im zweiten Teil überprüft.

Im dritten Teil, dem Biosicherheitsmanagementplan, geht es nun um die Beschreibung, auf welche Art und Weise dies sichergestellt wird, also wie die Abläufe auf dem Betrieb sind, um die kritischen Kontrollpunkte im Hinblick auf die Biosicherheit zu analysieren und zu beherrschen. Es empfiehlt sich, den Biosicherheitsmanagementplan gemeinsam mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt zu bearbeiten.

Wichtig zu beachten ist dabei Folgendes:

- Der Fokus des Biosicherheitsmanagementplans liegt auf der Abschirmung des Betriebes gegenüber dem Seucheneintrag.
- Während die erstmalige Erstellung des Biosicherheitsmanagementplans aufwändiger ist, werden ggf. notwendige Nachbesserungen sicherlich zügiger vonstattengehen.
- Die im Nachfolgenden aufgeführten Fragestellungen sind ein Vorschlag, um das Vorgehen im Sinne der Absicherung des Bestandes zu analysieren. Einige Punkte mögen für bestimmte Betriebe keine Rolle spielen, andere Aspekte, die vielleicht nicht aufgeführt sind, können im Einzelfall umso wichtiger sein.
- Im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses gilt es daher den Betrieb mit diesen Fragestellungen zu durchleuchten, Prozesse zu beschreiben, sie mit Blick auf den Schutz vor Tierseuchen zu bewerten, ggf. Änderungen in den Abläufen vorzunehmen und sicherzustellen, dass diese regelmäßig so auch zur Anwendung kommen.

Wie ist die Nutzung dieses Dokumentes vorgesehen?

• Es gibt Fragestellungen mit einem Bezug zu vorhandenen Gegebenheiten, die zwar für eine Risikobeurteilung wichtig sind, auf die aber von Seiten des Tierhalters kein Einfluss genommen werden kann, wie bspw. die Lage des Betriebes (Nr. 2). In einigen Fällen stehen Kästchen zum Ankreuzen zur Verfügung, die ggf. noch ergänzt werden können. Bei anderen Fragen geht es um veränderbare Faktoren und die

Beschreibung der betriebsindividuellen Umsetzung, also um das Management im Betrieb. Wenn bei der Bearbeitung dieser Punkte Handlungsbedarf festgestellt wird, ist dies in der ersten Spalte zu markieren. Als Handlungsbedarf kann die noch fehlende Beantwortung bzw. Beschreibung oder eine identifizierte Schwachstelle im Management angesehen werden. Am Ende des Dokumentes befindet sich eine Übersichtstabelle, in die diese noch zu erledigenden Maßnahmen übertragen werden.

- Viele der behandelten Themen sind bereits in anderen Dokumentationen vorhanden. Die letzte Spalte ist für entsprechende Verweise vorgesehen (z. B.: "s. QS-Ordner Register 1"). Die Dokumente, auf die verwiesen wird, sind auf Aktualität und Vollständigkeit zu überprüfen.
- Es wird empfohlen, eine Betriebsskizze (Nr. 3) sowie eine Skizze der Hygieneschleuse (Nr. 8) mit Blick auf die Biosicherheit und die Schwarz-Weiß-Grenze zu erstellen. Ein großer Teil der diesbezüglichen Fragestellungen ergibt sich dann mit einem Verweis auf die erstellten Skizzen.
- In der dritten Spalte ist Platz für die Beschreibung der betriebsindividuellen Umsetzung. In einigen Fällen wird die Antwort ausführlicher ausfallen und die vorgesehenen Zeilen nicht reichen. In diesen Fällen wird ebenfalls die Erstellung einer zusätzlichen Anlage empfohlen, auf die dann wiederum verwiesen werden kann, bspw. die Erstellung eines Reinigungs- und Desinfektionsplans oder ein Ablaufplan zur Ver- und Entladung von Schweinen.

Verwendete Quellen

- Leitfaden des vorliegenden Nds. Biosicherheitskonzepts der AG Biosicherheit in Schweinehaltungen, Stand September 2023
- Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)
- Deutscher Raiffeisen Verband e.V. (DRV)-Muster-Krisenhandbuch ASP 1.2.1, Stand: September 2020
- Leitfaden zur Kadaverlagerung, https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/32371_Leitfaden_zur_Kadaverlagerung
- Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe, https://www.lufa-nord-west.de/index.cfm/action/downloadcenter?file=0DECC2D9

1. Angaben zur epidemiologischen Einheit

VVVO-Nummer(n) Datum							
Tierhalter, Name	e(n), Vorname(n)						verantwortliche Person
PLZ, Ort, Straße,	Hausnummer						PLZ, Ort, Straße, Hausnummer
Telefon Telefax			E-Mail			Telefon	
Tierarzt, Name(r	n), Vorname(n)					Praxi	sstempel
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer Telefon Telefax E-Mail							
Anschrift des Be	etriebsstandortes						
Anzahl Ställe mit	Stallbezeichnung						
Anzahl Sauenplätze							
Anzahl Aufzuchtp	olätze						
Anzahl Mastplätz	e						
Art und Weise der Aufstallung/Haltung			☐ mit Auslauf	☐ Freilandhaltung	☐ Stroh		
anzuwandanda	Anlage nach Schl	laltHvaV					

2. Betriebsindividuelle Risikofaktoren, die sich aus der Lage des Betriebes ergeben:

Handlungs- bedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	1.	Art, Größe und Lage/Adresse des Betriebes?		
	2.	In welchem Gelände liegt der Betrieb (z. B. Ortsrandlage, Feldflur, Waldlage etc.)?		
	3.	Welche weiteren epidemiologischen Einheiten werden bewirtschaftet und welche baulichen Vorkehrungen zur Trennung voneinander gibt es?		
	4.	Welche Verbindungen bestehen zwischen den epidemiologischen Einheiten, z. B. Verbringungen von Tieren oder Futtermitteln, gleiches Betreuungspersonal, Betriebsfahrzeug, gemeinsam genutzte Gerätschaften etc		
	5.	Gibt es Schweinehaltungen im Radius von 500 m um den Betrieb?		
	6.	Welche weiteren relevanten möglichen Infektionsquellen in der Umgebung (3 km) wie z. B. Schlachthof, Schweinetransportunternehmen, Wildschweingatter, LKW-Rastplätze, Autobahnrastplätze etc. gibt es?		
	7.	Welche zuführenden Straßen und Wege zum Betrieb werden auch von anderen landwirtschaftlichen Betrieben genutzt?		
	8.	Erreichen Wildschweine die Betriebsgrenzen?		

Handlungs- bedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	9.	Gibt es Saison-/Fremdarbeitskräfte? Wenn ja, haben diese außerhalb des Betriebes Kontakt zu Schweinen oder regelmäßig Kontakt zu Gebieten mit ASP- Problematik? Werden für diese Personen Informationen in ihrer Muttersprache zur Verfügung gestellt?		
	10.	Gibt es Regelungen für die Haltung von Schweinen durch das Personal?		
	11.	Sind Mitarbeiter – auch anderer Betriebszweige – jagdlich aktiv? Wenn ja, üblicherweise in welchen Revieren/ Regionen? Wie wird sichergestellt, dass es keine Kontakte zwischen jagdlich genutzter Ausrüstung und Schweinehaltung gibt? Gibt es Regelungen für die Vermeidung jeglichen Kontakts zu gehaltenen Schweinen nach jagdlichen Aktivitäten (notwendig im Seuchenfall gemäß DVO 2023/594 Anhang III 2. d): min. 48 Stunden ab Beendigung jeglicher Jagdtätigkeiten)?		
	12.	Welche Vorgaben für die Mitnahme von Verpflegung der Mitarbeiter sind vorhanden?		

3. Lageskizze des Betriebes (als Anlage)

Diese sollte Folgendes enthalten:

Handlung bedarf		zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	13.		Mauer Wildzaun Stabmatte Sonstiges	

14.	Wo sind Tore und Durchgänge? Welche Art Tore? Durch welche Tore kommen welche Fahrzeuge?	Durchgang	
		Zweiflügeliges Tor	
15.	Wo sind Türen?		
16.	Wo sind Schilder "Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten" bzw. bei Freiland- und /oder Auslaufhaltungen "Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten" angebracht?	F	Vorschlag: ☐ Ein- und Ausgänge ☐ für Besucher leicht erreichbaren Stellen
17.	Wo ist der Parkplatz für Mitarbeiter / Besucher?	Р	
18.	Wo ist die Hygieneschleuse?	Н	
19.	Wo gibt es ausgewiesene Einrichtungen (Speiseraum, Umkleide, Duschen, WC) für das Personal im reinen bzw. unreinen Bereich? (ggf. nötig für Sperrzonen I, II, III gemäß DVO (EU) 2023/594)		Vorschlag: ☐ im reinen/Weißbereich ☐ im unreinen/Schwarzbe- reich ☐
20.	Vor welchen Eingängen stehen Desinfektionswannen/-matten für Schuhwerk? Wo findet regelmäßig Schuhwechsel statt?	D	
21.	Wo sind die Futtersilos? Wo die Einblasstutzen?		
22.	Wo werden weitere Futtermittel gelagert?	F	
23.	Wo wird Einstreumaterial / Beschäftigungsmaterial gelagert?	E	
24.	Wo ist die Kadaverlagerung?	K	
25.	Wo sind Köderstellen für die Schadnagerbekämpfung?		→ siehe Plan
26.	Wo ist das Güllelager? Wo wird Mist gelagert?	(G) M	

27.	Wo befindet sich die Möglichkeit, Fahrzeugreifen zu desinfizieren? Wo werden die Materialien hierfür gelagert?	D	
28.	In Schutzzonen (DelVO (EU)VO 2020/687) gilt für alle Betriebe: An den Zu- und Abfahrtswegen müssen geeignete Desinfektionsmittel angewendet werden. Für die Umsetzung dieser Vorgaben ist Folgendes vorgesehen:		

4. Reinigung und Desinfektion (R und D)

Ablaufplan, der Informationen zu folgenden Punkten enthalten sollte, ggf. getrennt für verschiedene Ställe / Produktionsbereiche

Handlungs- bedarf	Lfd.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
Deuari	Nr.			
	29.	 Welche Bauteile des Stalles werden bei jedem Durchgang mitgereinigt und desinfiziert? Besondere Vorsicht bei empfindlichen Bauteilen, z. B. Bauteile der Lüftung? Decken? Bauteile der Fütterung? Wenn ja, wie, wann und wie oft wird hier R und D durchgeführt? 		
	30.	 Reinigung: Vorarbeiten Grobreinigung (wie, wann) Reinigung (welche Hilfsmittel, Wassertemperatur, Reinigungsmittel, Dosierung?) Trocknungsphase (wie lange, welche Maßnahmen, z. B. Lüftungseinstellungen?) 		
	31.	 Desinfektion: Welches Hilfsmittel, welche(s) Mittel (ggf. in welcher Reihenfolge), Temperatur, Dosierung, Einwirkzeit, Lüftungseinstellung in dieser Zeit Nacharbeiten / Vorbereitung für neue Einstallung 		

Handlungs- bedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	32.	 Reinigung und Desinfektion der Ausrüstung: Gibt es Maßnahmen, um die Gerätschaften einem bestimmten Bereich zuzuordnen? Z. B. mit Hilfe einer farblichen Zuordnung zum Produktionsbereich oder Abteil? Welche Ausrüstung gehört zum Abteil / zum Stall und wird bei jeder R und D eingeschlossen? Welche Ausrüstung gehört übergreifend zum Betrieb? In welchen Abständen wird es gereinigt und desinfiziert? 		
	33.	 Reinigung und Desinfektion der Gänge und Verkehrsflächen: Werden die Gänge bei jeder R und D eines Abteils / des Stalles mitgereinigt und desinfiziert? 		
	34.	 Überprüfung der Reinigung und Desinfektion: Wird der Erfolg der Maßnahmen überprüft? Wie? Inaugenscheinnahme? Rücksprache mit Mitarbeitern? 		
	35.	Weitere Maßnahmen: ■		

5. Wie gelangen Tiere in meinen Betrieb oder nach außerhalb?

Beim Verbringen oder Einstellen von Schweinen werden von mir und den beteiligten Viehhändlern /Viehtransporteuren folgende Maßnahmen ergriffen:

Handlung bedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	36.	Wie wird kontrolliert, dass die Tiere nur mit zuvor gereinigten und desinfizierten Fahrzeugen transportiert werden? Gibt es Tiertransporte, die bereits mit Tieren fremder Betriebe beladen sind?		

Handlungs- bedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	37.	Die am Viehverkehr sowie die bei der Ver- oder Entladung beteiligten betriebsfremden Personen betreten den Stallbereich nur über die Hygieneschleuse und in Schutzkleidung. Dies stelle ich wie folgt sicher:		
	38.	Auf das Transportfahrzeug verladene Tiere laufen nicht in den Stall zurück. Dies wird dadurch gewährleistet, dass:		
	39.	Wie wird sichergestellt, dass Zucht- oder Nutzschweine nicht gemeinsam mit Schweinen aus einem anderen Betrieb befördert werden?		
	40.	Wie wird sichergestellt, dass nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Schweinen die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden (z. B.: Beschreibung in R+D-Plan, Mitarbeiterschulung, Überprüfung Ergebnis)? Wie ist dabei das Vorgehen?		
	41.	Wie wird sichergestellt, dass zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung der frei gewordene Stall einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert wird (z. B.: Beschreibung in R+D-Plan, Mitarbeiterschulung, Überprüfung Ergebnis)? Wie ist dabei das Vorgehen?		
	42.	Ggf. Anlage "Ablaufplan der Verladung und Entladung"		

System des Zu- und Verkaufs:

Handlungs- bedarf	Lfd. Nr.	Zutreffendes bitte ankreuzen oder streichen und ggf. Ergänzen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	43.	Aufzucht- oder Mastbetriebe: ☐ rein/raus vollständig (Betrieb / Stall)		
		rein/raus (Betrieb / Stall) (z. B. Restemast in einem Abteil)		
		☐ rein/raus abteilweise		
	44.	Zucht / gemischter Betrieb: keinerlei Zukauf Zukauf von Ebern Zukauf von Jungsauen sonstiger Zugang von Tieren:		
	45.	Zukauf in welchem Rhythmus?		
	46.	Zukauf aus gleichbleibenden / wechselnden Herkunftsbe- stand/Erzeugergemeinschaft? Wenn gleichbleibend: Seit wann?		
	47.	Zukauf in einer festen Lieferkette? Vertrag vorhanden?		

6. Wie gelangen Waren und Erzeugnisse wie z. B. Futter in meinen Betrieb?

Folgende Maßnahmen beim Einbringen von Waren und Erzeugnissen in meinen Betrieb werden ergriffen:

Handlungs- bedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	48.	Die Lagerung von Futter erfolgt in folgenden Gebäuden, Räumen oder Behältern:		
	49.	Sofern möglich, werden Lieferfahrzeuge und Waren am Rande des Betriebsgeländes bzw. vor dem Betriebsgelände stehen gelassen bzw. entladen. Dies wird folgendermaßen umgesetzt:		
	50.	 Wie gelangt das Futter unter Beachtung des Schwarz-Weiß-Prinzips in das Silo? z. B.: Wird ein betriebseigener Siloausblasschlauch vorgehalten und eingesetzt? Sind feste Verrohrungen bis außerhalb des eingefriedeten Bereiches vorhanden? Der Einblasstutzen befindet sich an folgendem Ort: 		
	51.	Entspricht die Einfriedung der Futtersilos dem Leitfaden "Einfriedung von Schweine haltenden Betrieben?"		
	52.	Falls betriebsfremde Fahrzeuge oder Personen das Betriebsgelände befahren/betreten müssen, gelten folgende Vorgaben zum Fahrzeug- und Personenverkehr auf dem Betriebsgelände:		
	53.	Mit folgenden Maßnahmen stelle ich sicher, dass Futter und Einstreu vor Wildschweinen sicher geschützt ist (z.B. durch physischen Schutz wie Umzäunung, Einfriedung):		
	54.	In die Ställe wird nur in Bezug auf gelistete Tierseuchen (insbesondere ASP) – nach bestem Wissen – unbedenkliches "Naturmaterial" (Silage, Heu, Gras, Erde etc.) verbracht.		

7. Wie gelangen Fahrzeuge auf das Betriebsgelände?

Handlungs- bedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	55.	Ich stelle sicher, dass unbefugter Fahrzeugverkehr durch folgende Maßnahmen ferngehalten wird: Umzäunung, Einfriedung geschlossene Tore deutlich sichtbare Beschilderungen "Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten" vor dem Betriebsgelände Auslauf- und Freilandhaltungen: deutlich sichtbare Beschilderungen "Schweinebestand - für Unbefugte Betreten und Füttern verboten" vor dem Betriebsgelände		
	56.	Es gibt Aufzeichnungen über alle Transportmittel, die Zugang zum Betrieb erhalten haben. Diese Dokumentation erfolgt folgendermaßen: (ggf. nötig für Sperrzonen I, II, III gemäß DVO (EU) 2023/594)		
	57.	Mein Betrieb verfügt über folgende Vorrichtung, die eine Reinigung und Desinfektion der Räder von Fahrzeugen ermöglicht: Die Vorrichtung befindet sich hier:		
	58.	Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die unmittelbar in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, werden jeweils im abgebenden Betrieb gereinigt und desinfiziert, bevor sie in einem anderen Betrieb eingesetzt werden. Dies wird wie folgt dokumentiert:		
	59.	Wie stelle ich sicher, dass betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss der Tiertransporte vollständig auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden? Wie ist dabei das Vorgehen?		

8. Wie gelangen Personen in meinen Betrieb?

Skizze der Hygieneschleuse:

Handlungs- bedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen in der Skizze	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	60.	Wo verläuft die Trennung rein/unrein? Wodurch ist sie gekennzeichnet? Optisch oder physisch (z. B. Bank zum Übertreten)?	>>>>>>>	
	61.	Wo werden die Straßenschuhe abgestellt?	80	
	62.	In welchen Schränken/Spinden wird die Straßenkleidung aufbewahrt?	S	
	63.	Wo wird betriebseigenes Schuhwerk gelagert? Wo wird es angezogen?	B	
	64.	Wo wird betriebseigene Schutzkleidung (auch Einwegkleidung) aufbewahrt?	В	
	65.	Wo sind Handwaschbecken (mit Seife)?	w	
	66.	Wo befindet sich Hand-Desinfektionsmittel?	(D)	
	67.	Wo befinden sich Wasseranschlüsse für die Reinigung des Schuhwerks?	(w)	
	68.	Wo befindet sich eine Waschmaschine, in der betriebseigene Schutzkleidung gewaschen werden kann?	w	
	69.	Wo befindet sich der Mülleimer für Einwegkleidung?	M	
	70.	Wo befindet sich das Besucherbuch?		?
	71.	Sonstiges, z. B. Sperma-/Kühlschrank, Durchreiche, etc.		
	72.	Sonstiges, z. B. Dusche, WC etc.		

Handlungs- bedarf	Lfd. Nr.	zu beantwortende Fragestellungen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	73.	Ich stelle sicher, dass unbefugte Personen durch folgende Maßnahmen ferngehalten werden: Umzäunung, Einfriedung geschlossene Tore deutlich sichtbare Beschilderungen "Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten" vor dem Betriebsgelände Auslauf- und Freilandhaltungen: deutlich sichtbare Beschilderungen "Schweinebestand - für Unbefugte Betreten und Füttern verboten" vor dem Betriebsgelände		
	74.	Für Besucher stehen folgende ausgewiesene Parkmöglichkeiten zur Verfügung:		
	75.	Alle im Betrieb tätigen Personen sind in Hinblick auf Hygiene und Biosicherheit unterwiesen und werden regelmäßig geschult (Sensibilisierungsprogramm). Dies stelle ich folgendermaßen sicher:		
	76.	Alle im Betrieb tätigen Personen betreten und verlassen den Weißbereich nur durch korrekte Nutzung der Hygieneschleuse. Dies stelle ich wie folgt sicher:		
	77.	Der Tierbereich wird von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit mir und nach Unterweisung in der betriebsspezifischen Hygiene und Biosicherheit betreten. Dies stelle ich wie folgt sicher:		

Handlungs- bedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	78.	Die im Betrieb zum Bau oder zur Instandsetzung tätigen Personen werden wie andere Besucher in Hinblick auf Hygiene und Biosicherheit unterwiesen. Es wird folgendermaßen sichergestellt, dass auch bei diesem Personenkreis jedes Betreten und Verlassen des Weißbereichs nur über die korrekte Nutzung der Hygieneschleuse erfolgt und dass notwendigerweise mitgebrachte Werkzeuge gereinigt und desinfiziert sind:		
	79.	Es wird ein Besucherbuch/-liste geführt. Dieses befindet sich hier:		
	80.	Der Zugang von Personen zum Tierbereich ist nur über die Hygieneschleuse möglich. Diese befindet sich hier:		
	81.	Die Ein- und Ausgänge der Ställe oder der sonstigen Standorte sind mit folgenden Vorrichtungen versehen, die eine Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs ermöglichen:		
	82.	Ich stelle wie folgt sicher, dass der Tierbereich von betriebs- fremden Personen nur mit Einwegkleidung oder betriebseigener Schutzkleidung betreten wird und diese Personen die Schutz- kleidung nach Verlassen der Tierbereiche ablegen:		
	83.	Straßenkleidung und betriebseigene Schutzkleidung werden in folgenden Vorrichtungen getrennt voneinander aufbewahrt:		
	84.	Das Schwarz-Weiß-Prinzip beim Personenverkehr wird dadurch eingehalten, dass		

85.	Ich stelle sicher, dass im Betrieb jederzeit ausreichend Einweg- kleidung oder betriebseigene und gereinigte Schutzkleidung zur Verfügung steht.	
86.	Ich stelle sicher, dass das Schuhzeug regelmäßig in folgenden Abständen und folgender Art und Weise gereinigt und desinfiziert wird:	
87.	Schutzkleidung, die wiederverwendet werden soll, wird regelmäßig (Intervall?) bei mindestens 60°C gewaschen. Die Waschmaschine befindet sich im Bereich der Hygieneschleuse. Die Waschmaschine befindet sich an folgendem Ort:	
87.	Einwegschutzkleidung wird nach Gebrauch wie folgt unschäd- lich entsorgt:	
88.	In Sperrzonen I, II, III gemäß DVO (EU) 2023/594) gilt ggf.: In den 48 Stunden vor Betreten des Tierbereiches dürfen keine Jagdtätigkeiten im Zusammenhang mit Wildschweinen oder sonstiger Kontakt zu Wildschweinen stattgefunden haben. Dies stelle ich wie folgt sicher:	

9. Verfahren für die Nutzung von Ausrüstung

Handlungs- bedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	89.	Betriebseigene Ausrüstung wird in folgenden Abständen gemäß dem R+D Plan gereinigt und desinfiziert und auf Funktionsfähigkeit überprüft:		
	90.	Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die unmittelbar in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, werden jeweils im abgebenden Betrieb gereinigt und desinfiziert, bevor sie in einem anderen Betrieb eingesetzt werden. Dies stelle ich wie folgt sicher:		

10. Überwachung der Tiergesundheit

Handlungs- bedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	91.	Es liegen folgende Dokumentationen vor: Bestandsregister Berechnung der Verluste / Kümmerer / kranken Tiere erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch/ wöchentlich mit Hilfe: Sauenplaner Mastplaner folgender Aufzeichnungen		
	92.	Berechnung der Umrauschquote / Aborte erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch/ wöchentlich mit Hilfe: Sauenplaner		
	93.	Die tägliche Kontrolle der Bestandsgesundheit ist folgendermaßen organisiert:		
	94.	Die tägliche Kontrolle der Futteraufnahme ist folgendermaßen organisiert:		
	95.	Wenn ich erhöhte Werte der o.g. Parameter feststelle, informiere ich meine Tierarztpraxis und ggf. das Veterinäramt.		
	96.	Ich stelle mit folgenden Maßnahmen sicher, dass aus meinem Bestand keine Tiere verbracht werden, wenn vermehrt tote Tiere anfallen, vermehrt kranke Tiere vorhanden sind oder andere Symptome auf den möglichen Eintrag einer Tierseuche hindeuten (z. B.: Verladetermin absagen, verantwortliche Personen informieren etc.):		

97.	Die tierärztliche Bestandsbetreuung (nach den Maßgaben der SchHaltHygV) erfolgt regelmäßig: • mindestens zwei Mal jährlich / einmal pro Mastdurchgang • in folgenden Abständen:	
98.	Für den Fall der Abwesenheit des Verantwortlichen für die o.g. Punkte liegt ein Vertretungsplan vor. Dieser befindet sich an folgender Stelle:	

11. Quarantäne, Isolation von neu eingestellten Tieren

Handlungs- bedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	99.	In meinem Betrieb kann auf die Isolation neu eingestellter Tiere verzichtet werden, da eine der folgenden Bedingungen erfüllt wird: Mastbetrieb oder Aufzuchtbetrieb mit Rein-Raus-System Betrieb, der sich mit anderen Betrieben zu einer arbeitsteiligen Ferkelproduktion zusammengeschlossen hat Betrieb, der nachweisbar Schweine direkt ab Stall und ohne Zuladung bezieht		
	100.	Geeignete Isolierställe für neu eingestallte Tiere sind an folgenden Stellen vorhanden:		
	101.	Die Isolierställe haben folgende Kapazität:		
	102.	Gesonderte Schutzkleidung, Gerätschaften und Gegenstände für den Isolierstall sind an folgenden Stellen vorhanden:		
	103.	Durch folgende Maßnahmen stelle ich sicher, dass diese nur im Isolierstall verwendet und nach Verwendung ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert werden:		

104.	Sämtliche Schweine werden vor der Einstallung ordnungsgemäß für mindestens drei Wochen in einem Isolierstall gehalten (Quarantäne). Dieses stelle ich wie folgt sicher:	
105.	Beginn, Verlauf und Ende der Absonderung im Isolierstall werden wie folgt dokumentiert:	
106.	Aus dem Isolierstall werden Tiere nur verbracht, wenn alle Tiere frei von Krankheitsanzeichen sind, die auf eine anzeigepflichtige Tierseuche hindeuten, zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung und zur unschädlichen Beseitigung.	
107.	Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung wird der freigewordene Isolierstall einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert. Dies wird wie folgt dokumentiert:	
108.	Die Absonderung erfolgt im Isolierstall des Zulieferbetriebes. Es wird sichergestellt, dass dieser nicht gleichzeitig für neu eingestallte Schweine genutzt wird und der anschließende Transport zum Empfängerbetrieb auf direktem Wege und ohne Kontakt zu Schweinen anderer Herkunft in zuvor gereinigten und desinfizierten Fahrzeugen erfolgt. Dieses Vorgehen lasse ich mir wie folgt bescheinigen:	

12. Quarantäne, Isolation oder Absonderung von kranken Tieren

	dlungs- edarf	Lfd.	zu berücksichtigen:	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
be	euari	Nr.			
		109.	Wo sind Krankenbuchten zur Absonderung kranker Schweine eingerichtet? Je Abteil? Je Stall? Wie groß, wie viele?		
		110.	Die Krankenbucht steht jederzeit für abzusondernde/ kranke Tiere zur Verfügung und wird nicht zweckentfremdet.		

111.	Bei der Betreuung der Tiere achte ich darauf, die Krankenbucht erst am Ende des Durchgangs zu betreten.	
112.	Bei Gefahr der Erregerverschleppung stelle ich durch folgende Maßnahmen sicher, dass separate Schutzkleidung, Gerätschaften und Gegenstände für die Krankenbucht vorhanden sind, die nur dort verwendet werden bzw. nach Verwendung ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert werden:	
113.	Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung wird die freigewordene Krankenbucht einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände wie folgt gereinigt und desinfiziert:	

13. System für die sichere Beseitigung toter Tiere

Handlungs- bedarf	Lfd. Nr.	Zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	114.	Die unmittelbare Entfernung verendeter Schweine aus dem Tierbereich stelle ich wie folgt sicher:		
	115.	Verendete Schweine werden in folgendem Behälter aufbewahrt:		
	116.	Der Behälter ist kompatibel mit Fahrzeugen der Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte der Firma Die Anmeldung der toten Tiere bei o.g. Verarbeitungsbetrieb wird nach folgendem System durchgeführt:		
	117.	Die Abholung von Kadavern erfolgt ohne Befahren des Betriebsgeländes über folgenden Bereich:		
	118.	Ich stelle sicher, dass der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Schweine nach jeder Entleerung umgehend gereinigt und desinfiziert werden, indem ich		

14. System für die sichere Beseitigung anderer tierischer Nebenprodukte

Handlungs- bedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	119.	bei Einstreuhaltung: System des Ausmistens? Intervall? Hilfsmittel? Transport zum Lagerplatz?		
	120.	Es bestehen folgende Lagermöglichkeiten für Mist und Gülle vor dem Verbringen aus dem Betrieb:		
	121.	Wenn vorhanden: Dung oder flüssige Abgänge werden in folgenden betriebseigenen Kläranlagen oder Anlagen zur technischen oder biologischen Aufarbeitung von Dung oder flüssigen Abgängen folgendem Verfahren unterzogen, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden:		

Handlungsempfehlungen zu den identifizierten Schwachstellen:

zu Nr.:	Beschreibung der Schwachstelle	Handlungsempfehlung	Erledigt/ Ergänzende Unterlagen

Hiermit beantrage ich die Beihilfe der Niedersächsischen Tierseuchenkasse für die Durchführung der Biosicherheitsberatung, trete den Anspruch auf die Beihilfe an den durchführenden Beratenden ab, erkläre mich damit einverstanden, dass die Beihilfe von diesem über das Portal der Nds. Tierseuchenkasse beantragt und der Biosicherheitsmanagementplan zur Verwendung in der Tierseuchenkasse und den Veterinärbehörden hochgeladen wird.

Datum

Unterschrift Tierhalter/in

Unterschrift Tierarzt/Tierärztin/Berater

<u>Legende</u>

Die vorgeschlagenen Symbole können sinnvollerweise für den Lageplan und die Hygieneschleuse genutzt werden, sie müssen es aber nicht.

Symbol	Erklärung
	Mauer
	Stabmattenzaun
	Wildzaun
•••••	Sonstiger Zaun
—	Durchgang
	Zweiflügeliges Tor
	Tür
Р	Parkplatz
Н	Hygieneschleuse
D	Desinfektionswanne
F	Futtersilo mit Einblasstutzen
F	Futtermittellager
E	Einstreulager
K	Kadaverlager
G	Güllelagerung
M	Mistlager
D	Fahrzeugreifendesinfektionsstelle (kurz: FRDS)
>>>>>	Trennungslinie Hygieneschleuse rein/unrein
S	Straßenschuhe
S	Straßenkleidung
B	Betriebseigenes Schuhwerk
В	Betriebskleidung
	Handwaschbecken

<u>Legende</u>
Die vorgeschlagenen Symbole können sinnvollerweise für den Lageplan und die Hygieneschleuse genutzt werden, sie müssen es aber nicht.

Symbol	Erklärung
(D)	Desinfektionsmittelspender
W	Wasseranschluss zur Reinigung des Schuhwerks
W	Waschmaschine
M	Mülleimer